

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 331/11 B

L 5 R 300/08 (Sächsisches LSG)
S 11 R 1209/05 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 9. August 2011 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 9.8.2011 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Witwerrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und den Verfahrensmangel der fehlenden Sachaufklärung.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung des Klägers genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die vom ihm geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht:
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage:
"Inwieweit darf sich das Gericht, soweit ein innerer Umstand vermutet wird, Heiratsmotivation zur Erlangung Hinterbliebenenversorgung, allein auf die Erforschung äußerer Umstände beschränken und trotz einschlägiger Beweisangebote darauf zurückziehen, ohne den Beweisangeboten nachzugehen und diese überhaupt zu würdigen?"
- 6 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage im vorgenannten Sinne bezeichnet hat. Denn es fehlt schon die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit dieser Frage. Denn er hat zwar pauschal auf einschlägige BSG-Rechtsprechung hingewiesen. Es fehlen jedoch Ausführungen dazu, warum sich die gestellte Rechtsfrage hierdurch nicht bereits beantworten lässt. Sofern der Kläger mit der gestellten Frage im Übrigen - wie sich aus der weiteren Beschwerdebegründung ergibt - (auch) auf die - seiner Ansicht nach unzureichende - Beweiswürdigung des LSG abzielen will, vermag dies eine grundsätzliche Bedeutung nicht zu begründen. Denn er umginge die Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, wonach als



Verfahrensmangel keine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie Beweiswürdigung) gerügt werden kann, wenn er angebliche Fehler der Beweiswürdigung im Gewand einer Grundsatzrüge geltend machen könnte.

- 7 Des Weiteren rügt der Kläger, das LSG habe gegen seine aus §§ 103, 106 SGG folgende Sachaufklärungspflicht verstoßen, indem es seine mit Schriftsatz vom 18.10.2010 gestellten Beweisanträge bzw -angebote abgelehnt bzw ignoriert habe. Für eine solche sog Sachaufklärungsrüge bestehen besondere Darlegungserfordernisse. Insoweit muss die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt zu Protokoll aufrechterhaltenen oder im Urteil wiedergegebenen (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag bezeichnen, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweisantrag betroffenen tatsächlichen Umstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweiserhebung beruhen kann (*stRspr*, vgl zB BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8).
- 8 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers in der Beschwerdebegründung nicht gerecht. Denn er trägt bereits nicht vor, dass er die von ihm aufgeführten schriftsätzlichen Beweisanträge bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten habe, obgleich er bereits im Berufungsverfahren durch seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten vertreten war. Es finden sich keinerlei konkrete Angaben, welche dieser Beweisanträge in welcher Form von ihm in der mündlichen Verhandlung vom 9.8.2011 zu Protokoll wiederholt oder in Bezug genommen worden sind. Ebenso fehlt es an Darlegungen, inwieweit die Anträge im Berufungsurteil angeführt sind. Dies kann nicht durch den pauschalen Hinweis ersetzt werden, dass das LSG durch "die Ablehnung bzw. Ignorieren der ... Beweisangebote" verfahrensfehlerhaft gehandelt habe.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

